



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



Informationsblatt zum Antrag auf einen „Weiterbildungsscheck individuell“ gemäß der ESF-Richtlinie „Berufliche Bildung“

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen
Förderperiode 2014 - 2020

für arbeitslos gemeldete Nichtleistungsempfänger und Wiedereinsteigende einschließlich Berufsrückkehrende im Rechtskreis SGB III

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller, beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass Sie den Antrag vollständig und korrekt ausfüllen und alle erforderlichen Anlagen hinzufügen.

Unvollständige Anträge führen in der Regel zur Ablehnung. Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, lesen Sie sich bitte dieses Merkblatt wie auch den Antrag selbst aufmerksam durch.

Hinweise zur Antragstellung

1. Im Antrag unter „Fördervoraussetzungen“ richtet sich die Auswahl „Arbeitslos gemeldete Nichtleistungsempfänger und Wiedereinsteigende einschließlich Berufsrückkehrende im Rechtskreis SGB III“ ausschließlich an folgenden Personenkreis:

- a) arbeitslos gemeldete Nichtleistungsempfänger, d. h. Personen,
- die bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind (gemäß § 16 SGB III),
 - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben (gemäß SGB III), und
 - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben (gemäß SGB II).

und

- b) arbeitsuchend bzw. arbeitslos gemeldete Wiedereinsteigende/Berufsrückkehrende, d. h. Personen,
- die bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind (gemäß § 15 oder § 16 SGB III),
 - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben (gemäß SGB III), und
 - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben (gemäß SGB II).

Wiedereinsteigende/Berufsrückkehrende sind Personen, die nach einer längeren Familienphase (z. B. zur Betreuung der Kinder oder Pflege von erkrankten Familienangehörigen) wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen.

2. Die verbindliche Anmeldung, der Vertragsabschluss oder die An- bzw. Bezahlung von Weiterbildungskosten sowie der tatsächliche Beginn Ihrer beantragten Weiterbildung darf erst nach Eingang Ihres unterschriebenen Antrages bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – auf eigenes Risiko erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Das bedeutet, dass Sie im Falle einer Anmeldung, eines Vertragsabschlusses oder einer Zahlung keinen Ersatzanspruch gegenüber der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – geltend machen können, sofern sich im Rahmen der Antragsprüfung Sachverhalte ergeben, welche einer Förderung entgegen stehen.

3. Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme mehr als 2.600 € (ohne MwSt.), sind in der Regel 3 Vergleichsangebote vorzulegen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Angebote sind im Original einzureichen. Als Angebote gelten:
- öffentlich zugängliche Angebote (Kataloge, Flyer, Informationsbroschüren)
 - Internetausdrucke inklusive Herkunftsnachweis (Internetfile, -adresse)
 - Angebote, die Sie vom Anbieter per E-Mail erhalten haben (Die E-Mail des Anbieters ist beizufügen.)
 - schriftliche, individuelle, persönliche Angebote
- Die Angebote müssen aktuell gültig sein (Der Starttermin liegt bei Antragseinreichung in der Zukunft).

- b) Die eingereichten Angebote müssen folgende Mindestangaben enthalten:
- den Namen des Anbieters
 - die Bezeichnung der Weiterbildung
 - den Durchführungsort
 - die Darstellung der Weiterbildungsinhalte (z.B. als Blockübersicht, Curriculum, Kurs-, Modul- oder Semesterplan, Schuljahresübersicht)
 - den Weiterbildungsumfang in vergleichbaren Einheiten (z.B. in Credit-Points, Modulen, Semestern, Anzahl von Studienheften, Unterrichtseinheiten) plus jeweils zugehöriger Preisangabe
 - die Gesamtkosten der Weiterbildung plus ggf. anfallender Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühren, jedoch ohne Übernachtungs- und Fahrtkosten (siehe Antrag unter „Ausgaben“)
 - den taggenauen Zeitraum der Weiterbildung
 - den ggf. notwendigen Abschlussprüfungstermin

Die fehlenden Angaben im Angebot müssen vor Einreichung des Antrages vom Anbieter oder von der für die Prüfung zuständigen Stelle erfragt und die Antwortschreiben/-mails im Original eingereicht werden. Eigene handschriftliche Ergänzungen in den Angeboten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

- c) Die Auswahlentscheidung zum Angebot muss wirtschaftlich und sparsam sein und ist im Antrag zu begründen. (siehe Antrag unter „Angebote“)
- Recherchieren Sie dazu bitte regional.
 - Sofern regional keine 3 Angebote (betrifft Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme von mehr als 2.600 € ohne MwSt.) verfügbar sein sollten, recherchieren Sie bitte deutschlandweit.
 - Für die durch den Weiterbildungsscheck zu fördernde Maßnahme darf keine Bildungsprämie nach der Richtlinie zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen des Bundesprogramms sowie kein Bildungsgutschein nach SGB III beantragt bzw. gewährt werden.
 - Eine mögliche öffentliche Förderung für die geplante Weiterbildung über BAföG, MeisterBAföG, Stipendien, BAMF o.a. ist vorrangig zu beantragen. Sofern Sie diese Förderung nicht erhalten, fügen Sie Ihrem Antrag den entsprechenden Ablehnungsbescheid oder die Negativbescheinigung bei.
 - Weder der ausgewählte Anbieter noch der Arbeitgeber dürfen bei der Angebotseinholung und der Antragserstellung mitwirken.

4. Die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Antragstellers ist Grundvoraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln. Deshalb wird vorausgesetzt, dass Sie die ethischen Grundwerte unserer Gesellschaft, wie Integrität, Ehrlichkeit und Rechenschaft akzeptieren. Insbesondere Betrug ist eine Verhaltensweise, die nicht geduldet und konsequent verfolgt wird. Ein bestehendes Insolvenzverfahren, eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, einschlägige Vorstrafen (beispielsweise aufgrund Betrug oder Unterschlagung) oder fehlende Steuerehrlichkeit sprechen gegen eine Zuverlässigkeit.

5. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihrem Antrag die für die Förderentscheidung notwendigen Anlagen beifügen (siehe Antrag unter „Anlagen“) und Ihr beigefügter Identitätsnachweis (beidseitige Kopie Ihres Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung) noch gültig ist.

6. Bitte beachten Sie, dass die Zuwendung nur für bereits absolvierte Module und grundsätzlich nach Abschluss der Weiterbildung angefordert werden kann (Erstattungsprinzip). Das heißt, unter Berücksichtigung der Laufzeit der Weiterbildung und der entsprechenden Bearbeitungszeiten in der SAB müssen Sie die Vorfinanzierung über einen längeren Zeitraum sicherstellen können. Ab 3.000,00 € Gesamtkosten und sofern ein entsprechender Weiterbildungsfortschritt mit abgeschlossenen Modulen nachgewiesen werden kann, sind Zwischenzahlungen vor dem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag des Zuwendungsempfängers möglich.

Unvollständige Angaben im Antrag führen zur Ablehnung. Wenn Sie bei einzelnen Angaben unsicher hinsichtlich der Richtigkeit sind oder Sie nicht wissen, wie Sie einen bestimmten Punkt ausfüllen sollen, dann können Sie gern in unserem ServiceCenter unter 0351 4910-4930 nachfragen.